

Nikos Psarros

Merkmal, Leistung oder Anerkennung? Drei Betrachtungen der Personalität

Varianten von „Person“

Der Ausdruck „Person“ spielt eine große Rolle in allen Zusammenhängen, in denen unser gemeinschaftliches Handeln und Erleben sprachlich thematisiert wird. In der Welt dieses Handelns wimmelt es von Personen. Dieser Ausdruck wird in gewissen Kontexten etwa synonym zu „Standardmensch“ verwendet: Es heißt dann, dass die zulässige Tragkraft von Aufzügen 10 Personen oder 700 kg beträgt oder dass in diesem Bus, Eisenbahnwagen oder Auto soundsoviele Personen stehend und sitzend Platz finden können. In anderen Kontexten bezeichnet er bloß die sogenannte Artzugehörigkeit, so dass eine Aufforderung oder ein Verbot nach beliebigen physiologischen und biologischen Merkmalen ausdifferenziert werden kann: Personen unter 18 Jahren, mit folgenden Beschwerden..., über oder unter einer Gewichtsgrenze..., mit oder ohne medizinische Lebenshilfen wird der Zugang verwehrt oder erlaubt, oder die Betroffenen müssen oder sollten sich einer bestimmten therapeutischen Behandlung unterziehen usw. In manchen natürlichen Sprachen stehen der Ausdruck „Person“ für die unbestimmten Ausdrücke „man“, „niemand“, „ein Mensch“ bzw. im Plural „Personen“ für Menschen oder Leute im Allgemeinen oder mit einem Numeral versehen für eine bestimmte Anzahl von Menschen.

Interessanter ist der Gebrauch von „Person“ in Fällen, in denen eine gewisse „Bewertung“ des Geschehens vorgenommen wird: Bei der Beschreibung von Gewalteinwirkungen und Unfällen wird z.B. zwischen „Personen-“ und „Sachschäden“ differenziert, wobei Angehörige aller anderen Tierarten unter den Begriff „Sache“ fallen, es sei denn, es liegt ein Spezialfall vor, der eine weitere Unterscheidung erforderlich macht oder gebietet. Die Personenschäden werden dabei anders bewertet bzw. behandelt als Sachschäden: Personenschäden müssen öffentlich gemacht werden, normalerweise indem man unverzüglich Polizei und Rettungsdienste benachrichtigt, Sachschäden hingegen können – bis zu einer gewissen Grenze und immer im Normalfall – privat geregelt werden. Personenschäden ziehen darüber hinaus in jedem Fall eine strafrechtliche Behandlung nach sich, auch wenn es nicht immer zu Anklagen kommt.

Aus dieser besonderen Behandlung von Personenschäden, aber auch aus anderen Fällen, in denen menschliche Individuen wegen ihres Status als „Personen“ – zunächst – anders behandelt werden als alle anderen Lebewesen und Dinge, wird ersichtlich, dass mit dem Zusprechen des Ausdrucks „Person“ das Zusprechen bestimmter Rechte und Pflichten verbunden ist. Insofern ein menschliches Individuum als Person betrachtet wird, genießt es in unserem Kulturkreis einen gewissen Schutz seiner körperlichen und geistigen Integrität, es hat Anspruch darauf, dass Schäden an ihm nicht bloß behoben, sondern auch entschädigt bzw. gesühnt werden, es genießt verschiedene andere bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte (z.B. Recht auf Eigentum, Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Unverletzlichkeit eines bestimmten räumlichen Bereichs, der sog. „Privatsphäre“, Recht auf Teilhabe an politischen Prozessen usf.) und hat auch eine Reihe von Pflichten zu erfüllen, die mit der Gewährung dieser Rechte zusammenhängen. Es darf z.B. die entsprechenden Rechte anderer nicht verletzen und muss seine eigenen Rechte „umsichtig“ anwenden bzw. geltend machen. Zusammenfassend kann man sagen, dass eine nichttriviale Verwendungsweise des Ausdrucks „Person“ die im Sinne eines Rechtssubjektes ist.

In unserem Kulturkreis existieren jedoch auch Rechtssubjekte, die keine individuellen menschlichen Lebewesen sind. Es gibt diverse Institutionen wie Staaten, Handelsgesellschaften, Vereine und Universitäten, die ebenfalls mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Im Unterschied jedoch zu den einzelnen Personen, die ihre Rechte und Pflichten selbst in die Hand nehmen können bzw. sollen, bedarf die Inanspruchnahme der Rechte und die Umsetzung der Pflichten von Institutionen der Vermittlung der Handlungen von Individuen – ob diese zu diesem Zweck auch individuelle Personen sein müssen oder nicht, möchte ich hier nicht erörtern, obwohl ich meine, dass dies nicht notwendig ist. Um diesem Umstand terminologisch gerecht zu werden, unterscheiden wir zwischen *natürlichen* und *juristischen* Personen. Trotz ihrer gravierenden Unterschiede in der physischen, biologischen und sozialen Konstitution sind natürliche und juristische Personen in einer bestimmten Hinsicht gleichgestellt. Beide Gruppen dürfen ihre Rechte öffentlich geltend machen, beide genießen Rechtsschutz, beide müssen ihre Pflichten, wie auch immer sie geartet sein mögen, erfüllen.

Eine weitere Gebrauchsweise des Wortes „Person“ bezieht sich auf unsere Fähigkeit, uns individuelle und gemeinsame Ziele zu setzen und zu verfolgen, über unser Tun zu reflektieren, für unsere Zielsetzungen zu argumentieren, aktiv und bewusst in die Welt einzugreifen und das Bewusstsein einer individuellen Kontinuität zu besitzen (Ich-Stabilität). Diese Gebrauchsweise findet sich allerdings nur in spezifischen Diskursen, die traditionell in den Bereich philosophischer Reflexion fallen. In der alltäglichen Rede benutzen wir die Ausdrücke „Person“ bzw. „Persönlichkeit“ in einem etwas eingeschränkten Modus, nämlich um uns auf die

spezifischen Charakterdispositionen eines Individuums zu beziehen, auf die Art und Weise, wie der Betreffende Probleme anpackt, auf sein Gebaren, auf seine typischen Reaktionen in ähnlichen Situationen.

Um die beiden letzten Verwendungsweisen von „Person“ besser unterscheiden zu können, spricht man in philosophischen Diskursen von *moralischen Personen*, wenn die Rechte und die Pflichten natürlicher oder juristischer Individuen Gegenstand der Betrachtung sind, und von *metaphysischen Personen*, wenn man sich auf den kognitiven, aktiven und bewusstseinsmäßigen Aspekt dieser Individuen bezieht.¹

Das philosophische Interesse an beiden „Arten“ der Personalität beruht auf mehreren Motiven. Die Teilaspekte der metaphysischen und der moralischen Personalität berühren erkenntnistheoretische bzw. ethische Fragestellungen und gehörten deshalb schon seit den Anfängen systematischen Philosophierens zu seinen Gegenständen, auch wenn der einheitliche Ausdruck „Person“ erst in neuerer Zeit für diese Zwecke verwendet wird. Eine besondere Bedeutung, die über den innerphilosophischen Diskurs hinausgeht, hat der Personenbegriff allerdings im Zuge der jüngsten sogenannten „bio-ethischen“ Debatten erhalten, bei denen es um Probleme wie Euthanasie, Abtreibungsverbot, Tierversuche oder Sterbehilfe geht. Zentraler Punkt dieser Debatten ist die Frage, welchen Individuen und in welchem Ausmaß die mit der moralischen Personalität verbundenen Rechte auf Lebensschutz zu gewähren sind, d. h. ob es nicht Situationen oder Individuen gibt bzw. geben kann, bei denen das strikte Tötungsverbot, das uns als Recht gegeben und als Pflicht auferlegt ist, aufgeweicht werden darf oder sollte. Im Falle des Tierschutzes wird zusätzlich die Frage behandelt, ob einige Aspekte der moralischen Personalität auch anderen Lebewesen außer den Angehörigen unserer Art gewährt werden sollten.

Heiligkeits- und Junktimstheorie

Eine mögliche Antwort besteht darin, einige oder gar sämtliche Aspekte der moralischen Personalität zu „privilegierten“, nichtbiologischen Merkmalen der Mitglieder der Art *Homo sapiens* zu erklären. Moralische Personalität und Artzugehörigkeit fallen somit zusammen. Diese Verknüpfung zwischen moralischer Personalität und Artzugehörigkeit wird durch religiöse oder metaphysische Argumente gerechtfertigt, etwa durch Verweis auf Schöpfungsgeschichten oder göttliche Gebote oder auf die Einzigartigkeit der Menschen im irdischen Ökosystem. Solche Argumenta-

¹ Vgl. dazu R. Stoecker, *Metaphysische Personen als moralische Personen*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 22 (1997), S. 245-271.

tionsmuster machen sogar einen Kern des Religiösen aus. Deshalb wird diese Haltung hier auch als die *Theorie von der Heiligkeit menschlichen Lebens* bezeichnet, kurz *Heiligkeitstheorie*.² Ihre ethische Konsequenz ist u.a., dass menschliches Leben einen strikten Schutz genießt, der vom Tötungs- bzw. Selbsttötungs- über das Euthanasie- und Sterbehilfe- bis zum Abtreibungsverbot reicht. Diese Haltung wird von einigen Gruppen unserer Gesellschaft als zu rigoros empfunden, wobei insbesondere die Unhaltbarkeit bzw. mangelnde Tragfähigkeit der Begründung hervorgehoben wird. Das strikte Tötungsverbot gerät häufig in Konflikt mit anderen Rechten oder Pflichten, die Bestandteil der moralischen Personalität sind, etwa dem Recht auf adäquate medizinische Versorgung von heilbaren Patienten, das durch Ressourcenbindung für die Lebenserhaltung von unheilbar Kranken im Endstadium eingeschränkt sein könnte, oder dem Recht auf Selbstbestimmung des Individuums im Falle eines unheilbar Kranken, der seinem Leben ein würdiges Ende geben möchte, oder einer schwangeren Frau, die zum Schluss kommt, dass die Geburt und Aufzucht eines Kindes ihren Lebensplan empfindlich stören würde.

Ein säkularisierter Gegenentwurf will diese Konflikte vermeiden bzw. lösen helfen, indem er die moralische Personalität an eine metaphysische bindet und zwar so, dass letztere eine notwendige und hinreichende Bedingung für die erstere darstellt. Das Vorhandensein einer metaphysischen Personalität hat dann notwendigerweise das Zusprechen der moralischen Personalität zur Folge. Eine metaphysische Person genießt den moralischen Personen zukommenden Lebensschutz. Diese notwendige Konsequenz erlischt jedoch bei Nichterfüllung der Antezedensbedingung. Es ist zulässig, einem Individuum die moralische Personalität abzusprechen (und somit die damit verbundenen Schutzrechte abzuerkennen), wenn es keine Merkmale der metaphysischen Personalität aufweist. Man sollte hier beachten, dass unter diesen Umständen die Aberkennung nicht *geboten*, sondern lediglich *erlaubt* ist. Diese Auffassung möchte ich als die *Junktimestheorie* bezeichnen.³

Die Aspekte der metaphysischen Personalität werden ihrerseits als kognitive Leistungen des einzelnen Individuums angesehen, für deren Zustandekommen die

² Der Terminus *Heiligkeitstheorie* lehnt sich an die Bezeichnung *These von der Heiligkeit des menschlichen Lebens* an, die von Peter Singer geprägt wurde, P. Singer, *Praktische Ethik*, Stuttgart 1994, S. 116. Die Heiligkeitstheorie wird im allgemeinen von den größeren monotheistischen Religionen vertreten. Einen umfassenden philosophischen Entwurf zur Konstitution von Person und Personalität, der auf heiligkeitstheoretischen Überlegungen beruht, hat Robert Spaemann vorgelegt. Vgl. R. Spaemann, *Sind alle Menschen Personen?*, in: *Bioethik – philosophisch-theologische Beiträge zu einem brisanten Thema*, hrsg. von R. Löw, Köln 1990, S. 48-58 und ders., *Personen*, Stuttgart 1996.

³ Die Junktimestheorie ist in Form der *These von der Heiligkeit personalen Lebens* ist von Peter Singer und ohne eigene terminologische Prägung u.a. von J. Glover, *Causing Death and Saving Lives*, Harmondsworth 1977 und M. Tooley, *Abortion and Infanticide*, Oxford 1983 vertreten worden.

biologische Artzugehörigkeit eine zwar hinreichende, aber nicht notwendige Bedingung ist. Metaphysische Personalität wird nicht als biologisches Artmerkmal, sondern als organismische Systemeigenschaft verstanden. Ich möchte eine derartige Auffassung von metaphysischer Person bzw. Personalität die *Lockesche Personentheorie* nennen.⁴ Für einen Vertreter dieser Theorie ist es möglich, dass es Exemplare des biologischen Typus Mensch gibt, die keine Merkmale metaphysischer Personalität aufweisen, dafür kann es aber Vertreter anderer Spezies geben, denen man diese Merkmale zuschreiben kann bzw. muss. Ethische Konsequenz dieser Einstellung ist, dass sobald ein Individuum die Merkmale der metaphysischen Personalität nicht aufweist, es keinen Anspruch auf eine strikte Respektierung seiner moralischen Personalität hat. Das Leben unheilbar Kranker im fortgeschrittenen Stadium und im komatösen Zustand dürfte demnach zumindest passiv durch Einstellung der lebenserhaltenden Maßnahmen beendet und Föten, insofern sie nicht erwünscht oder insofern erkennbar wird, dass die geborenen Individuen aufgrund schwerer Defekte eine Bürde für Eltern und Gesellschaft darstellen, abgetrieben werden.

Ich bin der Ansicht, dass Heiligkeits- und Junktinstheorie sowohl zur Beschreibung der Situation, nämlich der Tatsache, dass wir Träger von besonderen „personalen“ Eigenschaften und Subjekte bestimmter Rechte und Pflichten sind, die unseren individuellen Lebensvollzug betreffen, als auch zur ethischen Rechtfertigung der praktischen Entscheidungen im relevanten Bereich hoffnungslos inadäquat sind. Ich werde deshalb im folgenden zu zeigen versuchen, wie moralische und metaphysische Personalität unabhängig voneinander rekonstruiert werden können und wie die „semantische Funktion“ der Ausdrücke „moralische“ und „metaphysische Person“ in unseren Aussagen sinnvoll zu bestimmen sind. Ich glaube, dass dadurch einige der angesprochenen „bio-ethischen“ Kontroversen einer vernünftigen Lösung näher gebracht werden.

⁴ Vgl. J. Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 2, übersetzt von C. Winckler, Hamburg 1981, Kap. 27, § 9: „Meiner Meinung nach bezeichnet dieses Wort [Person] ein denkendes, verständiges Wesen [nicht unbedingt ein Individuum des Spezies Homo sapiens – N. P.], das Vernunft und Überlegung besitzt und sich selbst als sich selbst betrachten kann“, und §10: „[S]oweit ein vernunftbegabtes Wesen die Idee einer vergangenen Handlung mit demselben Bewusstsein, das es zuerst von ihr hatte, und mit demselben Bewusstsein, das es von einer gegenwärtigen Handlung hat, wiederholen kann, ebenso weit ist es dasselbe persönliche Ich. Denn durch sein Bewusstsein von seinen gegenwärtigen Gedanken und Handlungen ist es augenblicklich für sich sein eigens Ich.“ [Kursivierung im Original].

Möglichkeiten der Begriffsrekonstruktion

Die Ausdrücke „moralische Person“ und „metaphysische Person“ können in mindestens vier verschiedenen Weisen verstanden werden:

1. Sie können sich auf jeweils eine oder mehrere Eigenschaften bzw. Merkmale ihrer Anwendungsgegenstände – menschliche Individuen qua Angehörige der Spezies *Homo sapiens* – beziehen. Das ist der Kerngedanke der Heiligkeitstheorie.

2. Sie können sich auf Leistungsäquivalenzen von Systemen – hier von individuellen Lebewesen – beziehen. Der Begriff der Person hätte dann den Status eines abstrakten Begriffes im Sinne der Abstraktionstheorie.⁵ Diese Vorstellung liegt der Lockeschen Personentheorie zugrunde.

3. Sie können etwa in demselben Sinne behandelt werden wie die Ausdrücke „Atom“, „Elektron“, „Gen“, „tektonische Platte“ oder „mentaler Zustand“. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass die Gegenstände, die sie beschreiben, keine Bestandteile der Alltagswelt sind, sondern ausschließlich in Theorien auftreten, und zwar zum Zwecke der Erklärung und der Integration verschiedenartiger Phänomene in eine Theorie. Sie sind *theoretische Konstrukte*.⁶ Theoretische Konstrukte beschreibende Ausdrücke, die sogenannten *theoretischen Begriffe*,₁ haben nur innerhalb der betreffenden Theorien eine Bedeutung, d. h., sie sind implizit definiert.

4. Sie können als „Titelwörter“⁷ betrachtet werden, die einen bestimmten Redebereich benennen. Im Gegensatz zu abstrakten Begriffen, die sich auf eine Äquivalenz von Gegenständen bezüglich eines Satzes von Eigenschaften oder Relationen beziehen, ist es das besondere Kennzeichen eines solchen Redebereiches, dass er „wesensgleiche“ Eigenschaften von Gegenständen umfasst. Das Titelwort „Raum“ z.B. benennt einen Redebereich, der die (empirisch erlernbaren) Anordnungsrelationen von Dingen in Bezug auf einen Betrachter umfasst. Dinge können sich „vor“, „hinter“, „über“, „unter“, „an der Seite“ von anderen Dingen befinden. Weitere Relationen, die hierher gehören, sind „links von“, „rechts von“, „nah an“ und „fern von“, „wesensfremde“ Relationen wären z.B. „wärmer als“ und „schneller als“.

Titelwörter sollten nicht mit theoretischen Begriffen verwechselt werden, obgleich ein mit einem Titelwort belegter Redebereich auch – oder manchmal nur – theoretische Begriffe umfassen kann. Ein Beispiel dafür ist der chemische Begriff

⁵ Zur Rekonstruktion abstrakter Begriffe mittels des sogenannten „sprachanalytischen“ Abstraktionsverfahrens vgl. P. Lorenzen, *Lehrbuch der konstruktiven Wissenschaftstheorie*, Mannheim 1987 und G. Siegart, *Definition durch Abstraktion*, in: *Metaphysik – Neue Zugänge zu alten Fragen*, hrsg. von J. L. Brandl et al., St. Augustin 1995, S. 189-204.

⁶ D. Hartmann, *Naturwissenschaftliche Theorien*, Mannheim 1993, S. 108ff.

⁷ Vgl. P. Stekeler-Weithofer, *Hegel's Logic as a Theory of Meaning*, in: *Philosophical Investigations* 19 (1996), S. 287-307.

der „Aromatizität“. Er benennt einen Bereich theoretischer Eigenschaften von Molekülen, die einige Besonderheiten des chemischen Reaktionsvermögens von chemischen Verbindungen erklären, deren Moleküle einen bestimmten Strukturtyp aufweisen. In Gegensatz zu theoretischen Begriffen erklären Titelwörter nichts. Sie dienen lediglich der Organisation unserer Rede in „Kategorien“. Sie überschreiben Redebereiche und Redeformen samt der zugehörigen Erfahrungsbereiche. *Was* sie überschreiben, muss empraktisch gelernt und damit bekannt sein, es kann nicht im Vorhinein wie ein Fregescher Begriff definiert, d. h., aus einem gegebenen Bereich ausgegrenzt werden.

Ich werde hier die These vertreten, dass die Ausdrücke „Person“ bzw. „Personalität“ als Titelwörter eines gemeinschaftlich konstituierten Redebereiches angemessen rekonstruiert werden können (Fall 4). Die Verwendung von „Person“ im Sinne eines theoretischen Begriffes (Fall 3) erscheint schon deswegen nicht angemessen, weil die Rede über Personen bzw. Personalität Bestandteil unserer Alltagswelt ist. „Person“ ist ein erst zu erläuternder Begriff, Personalität ein Explanandum. Als theoretischer Begriff würde er hingegen zur Erklärung bestimmter Phänomene verwendet. Er wäre dann schon mit Eigenschaften ausgestattet, die ausreichen sollten, um die fraglichen Phänomene zu erklären.⁸

Widmen wir uns nun dem ersten Fall: Semantisch gesehen ist hier Person so etwas wie ein Oberbegriff zu einer Reihe von näher zu spezifizierenden Unterbegriffen, die ihrerseits als Prädikate verwendet würden, er müsste über ein Definitionsverfahren eingeführt werden. Eine Variante wäre, alle Menschen und nur die Menschen zu Personen zu erklären. Gegen diese Rekonstruktion spricht einerseits der Umstand, dass er eine Form „rassistischer“ Willkür darstellen würde. Man bezeichnet diese Einstellung als *Speziesismus*.⁹ Das Argument läuft folgendermaßen: Genauso, wie es nicht ersichtlich ist, warum das Zusprechen moralischer Personalität innerhalb der Angehörigen der Art Homo an irgendwelche Unterschiede in Hautfarbe, Körperbau oder Geschlecht geknüpft werden sollte, ist es auch nicht ersichtlich, warum die biologische Eigentümlichkeit der Art einen Anknüpfungspunkt für eine solche Unterscheidung darstelle. Mit anderen Worten: Wenn Rassenunterschiede keinen Grund für moralische Diskriminierung liefern, dann können dies auch Artunterschiede nicht tun, denn Artunterschiede sind bloß biologisch

⁸ Man kann zwar im Cartesianismus, in der transzendentalen Philosophie oder in der Phänomenologie Ansätze des Gebrauchs von „Person“ (als *res cogitans*, Verstand oder transzendentes Ego) im Sinne eines theoretischen Begriffes finden, eine konsequente Anwendung dieser Begriffe als Explanantia der entsprechenden alltagsweltlichen Situationen führt jedoch zu Zirkularitäten, die eine weitere Erklärung der zugrundegelegten Begriffe erforderlich machen. Solche Erklärungsversuche rekurren selbst immer wieder auf Elemente der Heiligkeits- oder der Lockeschen Theorie.

⁹ Singer, *Praktische Ethik*, S. 82ff.

„tiefergreifende“ Rassenunterschiede. Der Speziezist könnte dagegen einwenden, dass es zwar gute Gründe gäbe, kein Rassist oder Sexist zu sein, dass jedoch die Artzugehörigkeit eine andere Qualität besäße, weil Artangehörige einige Merkmale notwendigerweise gemeinsam hätten, die Angehörigen anderer Arten nicht zukämen. Die Spezifität dieser Merkmale ließe sich daran erkennen, dass sie durch die biologische Reproduktion der Artmitglieder reproduziert würden und durch Kreuzung nicht auf andere Arten übertragen werden könnten. Der Rekonstruktionsversuch des Personenbegriffs als biologisches Prädikat muss jedoch scheitern, weil bereits innerhalb der Biologie der Artbegriff nicht hinreichend definiert ist und nicht hinreichend definiert werden kann. Zwar unterscheiden wir in der Alltagswelt zwischen verschiedenen „Sorten“ oder „Typen“ von Lebewesen. Diese Unterscheidung erfolgt jedoch auf der Basis kulturell abhängiger und lediglich tradierter Kriterien. Der Begriff der biologischen Art ist hingegen ein wissenschaftlicher Begriff, und als solcher sollte er so eingeführt werden, dass er eine transkulturelle und universelle Geltung besitzt. Es gibt jedoch keinen Satz von Merkmalen von Lebewesen, die es ermöglichen, aufgrund von naturgesetzmäßig reproduzierbaren Handlungsergebnissen eine Äquivalenzrelation zwischen Individuen zu stiften, um dann im Sinne eines Abstraktionsverfahrens von der jeweiligen Art, der die Individuen angehören, zu sprechen.¹⁰ Die Rede von Arten ist nur innerhalb einer Züchtungspraxis sinnvoll, die bemüht ist, „Merkmalkonglomerate“ an Lebewesenpopulationen zu reproduzieren und zu stabilisieren. Die Auswahl der relevanten Merkmale erfolgt nach praktischen Züchtungskriterien und ist nicht „natürlich vorgegeben“. Die Einteilung natürlich vorgefundener Lebewesenpopulationen in Arten erfolgt durch Anwendung aus der Züchtungspraxis gewonnener Kriterien, wobei noch unterstellt wird, dass die natürlichen Populationen die Stabilität der Art durch ihre Reproduktion aufrechterhalten würden. Dass dies nicht zwangsläufig der Fall ist, belegt der Umstand des ständigen „Aussterbens“ bestehender und „Auftauchens“ neuer Arten, sowie der Umstand, dass der Fortbestand mancher Arten sich dem aktiven Eingriff der Menschen verdankt. Die Einteilung der Lebewesen in Arten ist somit immer vorläufig und stets revidierbar. Wenn aber die Konstitution von biologischen Arten ein Resultat einer Züchtungspraxis ist, dann gilt das auch für die Konstitution der biologischen Art *Homo sapiens*, d. h., die Kriterien für die Zugehörigkeit eines Individuums zu dieser Art sind nur gültig, insofern menschliche Gemeinschaften unter dem Aspekt von Zuchtkollektiven betrachtet werden, und auch in dieser Hinsicht bloß vorläufig. Menschliche Gemeinschaften sind jedoch mehr als Zuchtkollektive, und die Entscheidung, ob ein hinzukommendes Individuum dazugehören soll oder nicht, beruht auf einem kulturellen Vorverständnis der Gemeinschaft, die das neue Mitglied aufnimmt. Dass

¹⁰ Vgl. M. Gutmann, *Die Evolutionstheorie und ihr Gegenstand*, Berlin 1996.

dies in der Regel die Geburt ist, ist kein Argument. Denn dies war, erstens, nicht immer so, und auch heute gibt es, zweitens, andere Möglichkeiten, um in eine Gesellschaft oder Gemeinschaft aufgenommen zu werden (Einbürgerung, Adoption, Beitrittserklärung usw.). Somit sind die Grenzen der Gemeinschaft nicht a priori an der biologisch definierten Artzugehörigkeit gebunden, und die Zuschreibung von Persönlichkeitsattributen muss sich an anderen Merkmalen orientieren.

Die zweite oben skizzierte Alternative beschreitet diesen Weg, indem sie die moralische Persönlichkeit als Derivat einer metaphysischen betrachtet. Der Ausdruck „metaphysische Person“ erhält in der Junktimestheorie den semantischen Status eines abstrakten Begriffes, der über die Definition einer funktionalen Äquivalenzrelation von Individuen in bezug auf mentale Leistungen konstituiert wird. Um die Haltbarkeit dieser Theorie zu überprüfen, will ich ihre beiden Teilbehauptungen getrennt diskutieren: Ich werde zuerst versuchen nachzuweisen, dass die Junktimestheorie nicht aufrechtzuerhalten ist und dass die angemessene Rekonstruktion des Begriffes der moralischen Persönlichkeit die eines Titelwortes ist, das einen gemeinschaftlich konstituierten Redebereich von individuellen Rechten und Pflichten an und gegenüber der Gemeinschaft benennt. Im zweiten Schritt werde ich dafür argumentieren, dass auch der Begriff der metaphysischen Person als Titelwort rekonstruiert werden sollte. Die einzige „materiale“ Frage ist die nach den Fähigkeiten, die Individuen mitbringen müssen, um an einer Gemeinschaft teilnehmen zu können, in welcher durch die Fähigkeit der Teilnahme moralische und metaphysische Personen „konstituiert“ werden.

Die These vom Junktim zwischen der metaphysischen und der moralischen Persönlichkeit bzw. die Behauptung, dass es vernünftig wäre, dieses Junktim aufzustellen, kann allein schon deswegen nicht aufrechterhalten werden, weil weder logische noch empirische Gründe dafür sprechen und die Begründungslage für die Junktimestheorie daher nicht besser ist als für die Heiligkeitstheorie. Dass keine logischen Gründe bestehen, zeigt sich schon am Umstand, dass in unserer Alltagswelt das Verhältnis zwischen beiden Aspekten der Persönlichkeit gesetzlich fixiert wird, z.B. in einem Grundgesetz bzw. einer Verfassung oder einer UN-Charta der Menschenrechte und in Gesetzen, die festlegen, ob und welche Aspekte der metaphysischen Persönlichkeit als Voraussetzung für die Zusprechung bzw. Wahrnehmung moralisch personaler Rechte und Pflichten benötigt werden. Die Verfechter der Junktimestheorie behaupten jedoch, dass zwar keine logische, aber dafür eine „a priori synthetische“ Notwendigkeit für das Junktim besteht. Es erscheine nämlich nicht vernünftig, etwas anderes anzunehmen. Das Argument ist jedoch zirkulär, da hier der Appell an die „Vernunft“ mit dem Appell an die Anerkennung der Junktimestheorie zusammenfällt. Ferner ist gegen das Argument einzuwenden, dass es durchaus alltagsweltliche Fälle gibt, in denen dieses Junktim nicht besteht und dessen Nichtbestehen als vernünftig angesehen wird. Ein Beispiel dafür ist das Erb-

und Schenkungsrecht. Es gilt als individuelles Grundrecht¹¹ und ist deshalb im Bereich der moralischen Personalität anzusiedeln. Dennoch ist es an keine Manifestationsform metaphysischer Personalität gebunden, nicht einmal potentiell. Der Erbe braucht sich seiner Erbschaft nicht bewusst zu sein, geschweige denn damit umgehen zu können. Es muss auch nicht sichergestellt sein, dass er in die Lage versetzt wird, dies zu tun. Geistig Behinderte dürfen genauso erben wie geistig Gesunde – sogar Tiere können erben. Ab dem Moment, in dem ein Mensch das Licht der Welt erblickt, darf er das Recht auf Erbschaft wahrnehmen, unabhängig davon, ob er jemals zur metaphysischen Persönlichkeit heranwachsen wird.

Ein weiterer Fall, der das A priori des Junktims widerlegt, ist die Todesstrafe: Hier wird einem Individuum der Lebensschutz aberkannt, ein zentrales Moment der moralischen Personalität, gerade weil es unter dem Aspekt der metaphysischen Personalität handelnd eine schwere Straftat verübt hat. Man könnte zwar argumentieren, dass ein Individuum durch das Begehen einer derart abscheulichen Tat, die mit dieser Strafe belegt wird, im Prinzip seine metaphysische Personalität wenn nicht vollständig verwirkt, so doch signifikant eingeschränkt hat, so dass eine Aufhebung seiner moralischen Personalität vernünftig erscheint. Dagegen spricht jedoch, dass zum Schuldspruch gerade der Nachweis des Bestehens der metaphysischen Personalität zur Zeit der Straftat notwendig ist. Der Angeklagte muss zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig, d. h. metaphysische Persönlichkeit gewesen sein. Somit widerspricht der Fall der Todesstrafe der Junktims-Theorie. Dass aber die Todesstrafe a priori nicht „erlaubt“ sein sollte, das wird auch ein Junktims-Theoretiker kaum behaupten können.

Wenn die Junktims-Theoretiker dagegehalten, die Todesstrafe sei unvernünftig und gehöre abgeschafft, weil Personen unabhängig von der ethischen Qualität ihrer Taten schutzwürdig seien und weil sie als metaphysische Personen die Falschheit ihrer Tat erkennen und bereuen können, so kann man sich dem anschließen, aber nur in dem Sinne, dass entsprechende Gesetze anerkennungswürdig sind. Eine „apriorische“ Gültigkeit des Junktims besteht nicht, zumal eine Welt mit Fallbeilen, Henkersmahlzeiten und Giftspritzen nicht nur denkbar und in der Geschichte normal gewesen ist, sondern leider immer noch Realität ist und von vielen sogar für vernünftig und notwendig gehalten wird.

Weitere Argumente gegen die Notwendigkeit des Junktims sind die von Ralf Stoecker¹² diskutierten Fälle der juristischen (Stoecker nennt sie *korporative*) und der sogenannten „fragmentalen“ Personen. Korporative Personen (Institutionen, Behörden, Vereine, Staaten) weisen laut Stoecker wichtige Merkmale metaphysischer Personen auf. Sie agieren selbständig, können Zwecke verfolgen und Ab-

¹¹ Verankert z.B. im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 14.

¹² Stoecker, *Metaphysische Personen als moralische Personen*, S. 245-271.

sichten äußern. Sie können sich gegen ihre Auflösung wehren, d. h. man kann ihnen einen Selbsterhaltungswunsch zusprechen. Der Umstand, dass Korporationen keine körperliche Individualität besitzen, sondern erst durch die gemeinschaftliche Tätigkeit von Individuen zustande kommen, ist für Stoecker kein Grund, sie nicht als metaphysische Personen zu betrachten, denn metaphysische Personalität ist als Resultat von Systemleistungen definiert und mit keiner besonderen Form der Konstitution als individuelles Lebewesen verbunden. Eine derartige Forderung käme dem Speziesismus nahe. Dennoch ist das Auslöschen einer korporativen Person kein Gegenstand ethischer Überlegungen, wenigstens insofern sie ihre moralische Persönlichkeit betreffen. Korporationen genießen keinen unbedingten Existenzschutz. Man könnte mit Stoecker argumentieren, dies sei deshalb so, weil korporative Personen sich in einem wichtigen Punkt von individuellen metaphysischen Personen unterscheiden würden, nämlich in der je eigentümlichen Bewertung ihres Daseins. Korporative Personen haben nicht das „Gefühl“, dass es für sie „irgendwie ist“, so zu sein, wie sie sind.¹³

Dieses Argument trifft jedoch nicht auf die nächste Kategorie metaphysischer Personen zu, die keine Schutzrechte genießen, die *fragmentalen* Personen.¹⁴ Darunter versteht Stoecker Entitäten bzw. Redegegenstände, die in unserem Reden über Phänomene seltener psychischer Erkrankungen auftreten, den sogenannten *multiplen Persönlichkeitsstörungen*. Dieser Krankheitstyp lässt sich so beschreiben, dass für einen Beobachter der Eindruck entsteht, in einem Körper „wohnten“ mehrere voneinander mehr oder weniger klar unterscheidbare „Personen“, die abwechselnd die Kontrolle über das Individuum übernehmen. Die Beziehungen dieser „Persönlichkeiten“ unter sich und zur Umwelt sind vielfältig, manche von ihnen sind sich der Situation bewusst, manche von ihnen sind nur „rudimentär“ vorhanden, manche geben sich selbst Namen, andere akzeptieren die „Taufe“ durch den betreuenden Psychiater usw. Das psychopathologische Bild ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Kommunikation nur mit einzelnen dieser Persönlichkeiten möglich erscheint, die kommunikative Einstellung gegenüber der „Gesamtperson“ hingegen radikal scheitert. D. h., die „Gesamtperson“ erfüllt nicht die sozialen Erwartungen und Kompetenzen, welche nötig sind, um als Person im nicht-fragmentalen Sinne zu gelten. Ziel der Therapie ist es, alle bis auf eine dieser „Persönlichkeiten“ zu eliminieren, so dass am Ende eine „ursprüngliche“ oder wenig-

¹³ Dieses „Irgendwie-so-Sein“ bezieht sich auf den Aufsatz von Thomas Nagel, *What is it like to be a bat?*, in: ders. *Mortal Questions*, Cambridge 1979, S. 165-180.

¹⁴ Stoecker, *Metaphysische Personen als moralische Personen*, S. 265ff. Inzwischen soll es sich herausgestellt haben, dass die gesamte Symptomatik der fragmentalen Personalität ein „Artefakt“ der Psychiatrie ist. Unbeschadet der Faktenlage ist die Falldiskussion als Gedankenexperiment trotzdem von philosophischem Interesse, weil sie zeigt, wie man mit dem Problem umgehen würde.

tens „einheitliche“ Person übrigbleibt. Manchmal sieht die Therapie so aus, dass die „verschiedenen“ Persönlichkeiten zu einer „verschmelzen“. Wie auch immer, die den Körper bewohnenden „metaphysischen Personen“ genießen bis auf eine – nämlich die, die nach Ansicht des Therapeuten „gerettet“ gehört – nicht den Status moralischer Persönlichkeiten, was zunächst im wörtlichen Sinne im Widerspruch zu den Grundannahme der Junktimstheorie steht. Wie weit ein derartiges Argument reicht, soll hier nicht beurteilt werden.

Ein „positives“ Argument gegen die Junktimstheorie lässt sich schließlich aus dem Umstand ableiten, dass es zu unseren moralischen Pflichten gehört, für die Aufrechterhaltung unserer metaphysischen Personalität zu sorgen. Das bewusste Sichversetzen in einen Rauschzustand liefert keine Entschuldigung für eine in diesem Zustand verübte Straftat, auch wenn die „zufällige“ Tatsache, dass man sich während einer Tat im Rausch befand, als mildernder Umstand gelten kann. Wenn jemand sich absichtlich in Rausch versetzt hat, um seine Hemmungen abzubauen und eine Straftat zu begehen, dann ist dies Teil eines Gesamtstrafatbestandes.¹⁵ Die aktive Zerstörung der eigenen metaphysischen Personalität, d. h. der eigenen Urteilsfähigkeit, etwa durch Drogenkonsum, gilt ebenfalls als moralisch verwerflich, besonders dann, wenn man eine Verantwortung für Familie oder Gesellschaft trägt. Ein Anhänger der Junktimstheorie kann solche Fälle nur im Sinne des Vorliegens eines pathologischen Falles deuten, aber nicht als Ausdruck der Freiheit des Individuums. Die moralische Verurteilung des Individuums resultiert jedoch nicht aus einem „Defekt“ in seiner metaphysischen Personalität, sondern aus seiner Bedeutung für die Gemeinschaft und aus dem Umstand, dass es die ihm gewährte Freiheit missbraucht.

Die Konstitution von Person und Personalität im Rahmen gemeinschaftlicher Handlungszusammenhänge

Einen wichtigen Hinweis dafür, dass eine Rekonstruktion des Begriffs „Person“ als Titelwort weiterhelfen kann, liefert der Umstand, dass das Wort über eine Kulturgeschichte verfügt, in deren Verlauf im Zusammenhang eines politischen Prozesses allmählich der Begriff herausgebildet wurde. Etymologisch geht der Ausdruck „Person“ auf das lateinische Wort „persona“ zurück, das die Maske eines Schauspielers bzw. seine Rolle bezeichnete. Im römischen Rechtssystem bezeichnete „Persona“ auch die Stellung eines Individuums in der Gemeinschaft der freien

¹⁵ Schon Aristoteles berichtet in der *Nikomachischen Ethik*, dass Trunkenheit bei Straftaten nicht als mildernder, sondern als verschärfender Umstand angesehen wurde (Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, übersetzt von F. Dirlmeier, Stuttgart 1983, 1113b 30).

Bürger mit den ihm zustehenden Rechten und Pflichten.¹⁶ Historisch gesehen tritt somit der Begriff der Person als moralische Person zur Benennung eines innerhalb einer Gemeinschaft konstituierten Bereiches spezifischer individueller Rechte und Pflichten in Erscheinung. Die „Wesensgleichheit“ der Relationen, die den Redebe- reich der moralischen Personalität ausmachen, besteht darin, dass sie Resultate eines Reflexionsprozesses über Vorgänge in der Gemeinschaft sind. Die Benennung von Rechten und Pflichten wird dann notwendig, wenn das Agieren des Individuums in der Gemeinschaft mit dem der anderen nicht harmoniert und dadurch gemeinschaftliches Handeln scheitert oder wenn ein Novize, der mit den herrschenden Gepflogenheiten nicht vertraut ist, in die Gemeinschaft eingeführt wird.

Es ist hier vielleicht angebracht, kurz auf den Unterschied zwischen individuellem und gemeinschaftlichem Handeln einzugehen. Gemeinschaftliche Handlungen sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Beschreibung von der Beschreibung der Handlungen der daran teilnehmenden Individuen unabhängig ist. Eine gemeinschaftliche Handlung lässt sich nicht als Superpositionsergebnis individueller Handlungen definieren, sondern sie muss selbständig, demonstrativ oder imperativ eingeführt werden. Ein Geschehen, an dem mehrere Individuen beteiligt sind, kann unabhängig von der konkreten Identifikation der individuellen Handlungen als die falsche gemeinschaftliche Handlung interpretiert werden. Ein aus dem Leben herausgegriffenes Beispiel: Ein Gruppe Schweizerdeutscher in Trachten entsteigt einem Zug in Genf (französische Schweiz) lärmend und schreiend und entfaltet dabei ein großes Plakat mit einem schwyzerdütschen Spruch. Die Polizei interpretiert die gemeinschaftliche Handlung als unerlaubte Demonstration und verhaftet kurzerhand alle Beteiligten. Es stellt sich jedoch heraus, dass es sich um Hochzeitsgäste gehandelt hatte, die dem Hochzeitspaar auf diese Weise ihre Glückwünsche entbieten wollten.¹⁷

Ebenso wenig lässt sich Erfolg oder Scheitern einer gemeinschaftlichen Handlung am Erfolg oder am Scheitern der individuellen Handlungen bemessen, über die sie aktualisiert wird. Die Teilnehmer an einer gemeinschaftlichen Handlung können ihre individuellen Ziele erreicht haben, und trotzdem ist die gemeinschaftliche Handlung gescheitert, oder umgekehrt. Inwiefern das individuelle Handeln zum Erreichen des gemeinschaftlichen Zweckes ausreichend war, ist etwas, das im Nachhinein als *Teil der Erklärung* des Scheiterns der gemeinschaftlichen Handlung angeführt werden kann. Das Urteil über den gemeinschaftlichen Handlungserfolg selbst bemisst sich am Erreichen oder Verfehlen des gemeinschaftlichen Zweckes. Die gemeinschaftliche Handlung „Wahl eines Bürgermeisters“ kann z.B.

¹⁶ M. Fuhrmann, *Persona*. Ein Römischer Rollenbegriff, in: *Identität*, hrsg. von O. Marquard und K. Stierle, München 1979, S. 83-106.

¹⁷ Gelesen in einem Spaltenfüller der *Frankfurter Rundschau*.

scheitern, obwohl alle Wahlberechtigten korrekt gewählt haben, weil kein Kandidat die nötige absolute Mehrheit der Stimmen bekommen hat oder weil ein Stimmenquorum nicht erreicht worden ist. In beiden Fällen ist das Kriterium des Scheiterns das Nichterreichen von Teilzielen, die den Erfolg der gemeinschaftlichen Handlung mitkonstituieren. Im ersten Fall hat jedes Individuum seinen Handlungsbeitrag korrekt durchgeführt und somit sein Ziel erreicht – einen Kandidaten auszuwählen. Die Erklärung für das Scheitern liegt dann in der ungünstigen Verteilung der Wünsche der Wahlberechtigten. Im zweiten Fall war die Ursache für das Scheitern der Umstand, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nicht wahrgenommen haben oder dass sie aufgrund von Unkenntnis des Wahlmodus ungültige Stimmen abgegeben haben.

Unser Alltagsleben enthält stets Momente individuellen und gemeinschaftlichen Handelns. Gemeinschaftliches Handeln hat in diesem Zusammenhang eine „methodische“ Priorität, weil es die Bedingungen für das Vollziehen sowohl gemeinschaftlich orientierter als auch eigennützig orientierter individueller Handlungen schafft. Der Wunsch eine Theateraufführung zu besuchen wäre unformulierbar, geschweige denn verwirklichtbar, wenn es die Praxis des Theatermachens nicht gäbe, die das Vollziehen gewisser gemeinschaftlicher Handlungen erfordert. Da, wie wir gesehen haben, gemeinschaftliche Handlungen nicht Superpositions-, sondern eher Interferenzresultat individueller Handlungen sind, müssen diese Handlungen auf das gemeinschaftliche Ziel hin *organisiert* und *koordiniert* werden. Damit dies gelingt, müssen die teilnehmenden Individuen nicht nur miteinander kommunizieren können, sondern auch wissen, was ihre relative Stellung und ihre Aufgabe im gemeinschaftlichen Handlungsvollzug ist. Dies bedeutet, dass sie im Zweifelsfalle wissen müssen, was sie von den anderen zu erwarten und was sie beizutragen haben. Wird im Falle des Scheiterns einer gemeinschaftlichen Handlung der Organisations- und Koordinationsaspekt sprachlich thematisiert, dann können die legitimen Erwartungen und Verpflichtungen der Individuen als Rechte und Pflichten rekonstruiert werden, und es kann untersucht werden, ob jeder entsprechend seiner Rechte behandelt wurde und entsprechend seiner Pflichten gehandelt hat. Ist das Ziel des gemeinschaftlichen Handelns die Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Lebens selbst, dann bilden die diesbezüglich relevanten Rechte und Pflichten den Bereich der moralischen Personalität aus.

Aus dieser Rekonstruktion wird ersichtlich, dass eine Vielfalt von moralischen Personenrechten und -pflichten möglich ist und diese je nach Gemeinschaftsform unterschiedlich bewertet werden können. Die Tatsache, dass in unserer Alltagswelt die Lebensschutzrechte an höchst prominenter Stelle stehen, ist selbst Ergebnis eines langen politischen Prozesses, dessen Entwicklung, wie wir wissen, einige Rückschläge erfuhr und auch nicht abgeschlossen ist. Wie ist es dann aber denkbar, dass ein personales Recht – der individuelle Lebensschutz – als absolut funda-

mental angesehen wird? Dass inzwischen seine Geltung situationsinvariant durchgesetzt werden soll, wird nicht bestritten. Aber warum *soll* das so sein? Ich bin der Meinung, dass die Forderung nach Universalisierung mindestens dieses Rechtes mit einem zweiten Merkmal gemeinschaftlichen Handelns zusammenhängt.

Gemeinschaftliches Handeln lässt sich in zwei Formen organisieren, die ich als das tayloristische und das Arbeitsgruppenmodell bezeichnen möchte. Im tayloristischen Modell ist die Handlungsweise des Individuums genau bestimmt. Seine gesamte Tätigkeit erschöpft sich in der Erfüllung seiner Pflichten. Seine Rechte betreffen lediglich das, was Gegenstand der Pflichten der anderen ist. Beispiel einer tayloristisch organisierten gemeinschaftlichen Handlung ist eine Fließband-Montagekette oder ein stark ritualisierter Tanz. In beiden Fällen führen die teilnehmenden Individuen – Arbeiter oder Tänzer – genau vorgeschriebene Handlungen aus, die den Erfolg der gemeinschaftlichen Handlung sicherstellen sollen. In der Montagekette bestehen die „Rechte“ der Arbeiter in der Erwartung der Bereitstellung der Vorstufen von den anderen Mitgliedern der Montagekette, ihre „Pflichten“ in der Verpflichtung zur korrekten Durchführung ihrer Handlung zum Weiterbau des Werkstücks. Analog müssen die Ritualtänzer ihre individuellen Tanzfiguren in Abstimmung mit ihren Partnern durchführen und dürfen fest damit rechnen, dass diese ihrerseits die dazu passenden Vorgänger- bzw. Nachfolgerfiguren vollführen.¹⁸ Die Teilnehmer einer tayloristischen Kette brauchen keine weitere Vorstellung vom gemeinschaftlichen Zweck zu haben, als dass sie einem solchen verpflichtet sind. Ihr „Wert“ für die Gemeinschaft bemisst sich bloß an der Bedeutung der Position, die sie innehaben, und an der Effektivität, mit der sie ihre Teilaufgabe erfüllen. Als Individuen sind sie jederzeit austauschbar durch andere Individuen, die dieselbe Tätigkeit durchführen können. Für eine überwiegend nach dem tayloristischen Modell organisierte Lebensgemeinschaft, z.B. das altägyptische Reich, haben demnach individuelle Schutzrechte einen geringen Wert. Sie dienen lediglich der Sicherung der Gemeinschaft vor Eigenmächtigkeiten der übrigen Mitglieder und müssen von einer organisierenden Autorität gewährt und gewährleistet werden.

Im Arbeitsgruppenmodell wird die gemeinschaftliche Aufgabe in Teilaufträge unterteilt, die von kleineren Gruppen bearbeitet werden. Diese können die Arbeit unter sich selbständig weiter aufteilen, so dass am Ende jedes Individuum einen Auftrag erhält oder sich selbst stellt, den es im eigenverantwortlichen Handeln er-

¹⁸ Sehr schöne – auch im ästhetischen Sinne – Beispiele tayloristisch organisierter, nichtpoetischer (nicht materielle Güter herstellender) gemeinschaftlicher Handlungen sind Aufführungen der Peking-Oper. Sie sind übrigens ein Beispiel dafür, dass tayloristische Handlungsketten durchaus nicht „einfach“ bzw. „primitiv“ sein müssen. Die Akteure einer Peking-Oper beherrschen ihre Rollen dermaßen gut, dass sie beim Zuschauer den Eindruck der Spontaneität zu erwecken vermögen, obwohl ihre Handlungen streng aufeinander abgestimmt sind.

füllt. Im Gegensatz zum tayloristischen Modell ist im Arbeitsgruppenmodell die Handlungsweise des Individuums nicht genau festgelegt. Was für das Gelingen der gemeinschaftlichen Handlung maßgeblich ist, ist nicht die korrekte und unbedingte Durchführung einer individuellen Handlung, sondern ihr Resultat, der *Beitrag* des Individuums zum gemeinschaftlichen Handeln.¹⁹ Die Pflichten des Individuums beziehen sich hier auf seine Verpflichtungen, seinen Beitrag vereinbarungsgemäß, zur rechten Zeit und im abgemachten Umfang zu leisten.²⁰ Seine Rechte leiten sich von seiner legitimen Erwartung ab, dass ihm die Möglichkeit gegeben wird, seinen Beitrag nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung zu leisten. Das Individuum kann hier für sich beanspruchen, dass die Gemeinschaft ihm einen besonderen Schutz gewährt, damit es die Möglichkeit hat, seinen Beitrag ungestört zu leisten, da es in dieser Hinsicht, nämlich in seiner Entscheidungsfreiheit zur Realisierung seiner Pflicht einzigartig ist. Auf das gemeinschaftliche Ziel der Sicherstellung bzw. Realisierung gemeinschaftlichen Lebens bezogen, kann dieses Recht (und andere Individualrechte, wie z.B. das Erbrecht) soweit universalisiert werden, dass es als höchstes moralisches Personalitätsrecht betrachtet werden kann.

Das Einräumen der Möglichkeit eigenverantwortlichen Handelns erfordert von den Individuen, dass sie ihre individuellen Zwecke in Bezug auf den gemeinschaftlichen Zweck auswählen, so dass das Resultat ihres Handelns als Beitrag zum gemeinschaftlichen Handeln zählt. Sie müssen in der Lage sein, nicht nur die gemeinsamen Zwecke nachzuvollziehen, sie müssen sie sich aneignen und in der Lage sein, das eigene Handeln am gemeinschaftlichen Maßstab zu beurteilen. Alle diese Tätigkeiten sind diskursive Tätigkeiten, d. h. sie finden im Rahmen besonderer gemeinschaftlicher Veranstaltungen statt, wo über das gemeinschaftliche Handeln beraten und der individuelle Beitrag bewertet wird. Damit der Diskurs gelingt, müssen die Individuen ihrerseits in einer Art „inneren Beratung“²¹ eine Bewertung des eigenen Handelns vorgenommen haben oder zumindest in der Lage sein, die gemeinschaftliche Bewertung ihres Beitrags im Nachhinein nachzuvollziehen und akzeptieren zu können. Somit konstituiert sich innerhalb einer arbeitsgruppenmä-

¹⁹ Wie im Falle der tayloristisch organisierten gemeinschaftlichen Handlungen sind arbeitsgruppenmäßig organisierte Handlungen nicht auf die Herstellung von Gütern beschränkt, sondern können im Rahmen beliebiger Praxiszusammenhänge auftreten. Die Aufführung eines Theaterstückes oder das Drehen eines Films sind Beispiele dieses Handlungstyps ebenso wie eine Wahl oder die Teilnahme an einem Wettbewerb.

²⁰ Haben sich im Rahmen arbeitsgruppenmäßig organisierter Praxiszusammenhänge metaphysische und moralische Personen „herausgebildet“, dann können sie in einem methodisch späteren Schritt sich als „freie Subjekte“ betätigen und sich selbst „autonom“ Ziele setzen und verfolgen (z.B. als freie Unternehmer u.ä.). In diesem Falle ist es nicht ausgeschlossen, dass sie die kumulierten Nebenfolgen ihres autonomen Handelns als Widerfahrnisse (Marktlage, ökologische Katastrophen) erleben und gezwungen sind, auf sie zu „reagieren“, so dass der Eindruck entsteht, das Gesamtgeschehen werde von einer „unsichtbaren Hand“ gelenkt.

²¹ Vgl. dazu auch Stekeler-Weithofer, Hegel's Logic as a Theory of Meaning, S. 287-307.

ßig organisierten Gemeinschaft der gemeinschaftliche Redebereich der metaphysischen Personalität. Die „Wesensgleichheit“ metaphysischer Personalitätseigenschaften besteht darin, dass sie Ergebnisse der Reflexion über die Angemessenheit des eigenen Beitrages zum gemeinschaftlichen Projekt sind. Dazu gehört u.a. auch die Reflexion über die Zwecksetzungen und ihre Angemessenheit.

Fassen wir zusammen: Unsere Analyse hat gezeigt, dass beide Modi der Personalität, die moralische und die metaphysische Personalität, sich als im Rahmen gemeinschaftlicher Handlungen konstituierte Redebereiche rekonstruieren lassen, einerseits über den Wert bzw. Relevanz eines Individuums für das Gelingen gemeinschaftlichen Handelns und andererseits über die Bewertung des individuellen Beitrags zum Erreichen des gemeinschaftlichen Zieles in arbeitsgruppenmäßig organisierten Gemeinschaften. Da reale Gemeinschaften immer eine Mischform mit variablen Anteilen aus beiden Organisationstypen darstellen, ist die „Ausprägung“ beider Bereiche für jede Gemeinschaft unterschiedlich. Der hohe Stellenwert, den gewisse Teilaspekte der moralischen und der metaphysischen Personalität in unserer Alltagswelt innehaben, resultiert aus ihrer besonderen sozialen Organisationsform als Interferenzprodukt von Gemeinschaften, als *Gesellschaft*. Gesellschaftliche Ziele werden ausschließlich über die Beitragsleistungen von Gemeinschaften und Individuen erreicht. Auch wenn manche der in einer Gesellschaft durchgeführten gemeinschaftlichen Handlungen nach dem tayloristischen Prinzip organisiert sind, ist für die gesellschaftliche Relevanz eines Individuums aufgrund der Tatsache, dass es an mehreren miteinander nicht verketteten gemeinschaftlichen Handlungszusammenhängen teilnimmt, nur sein Beitrag, sein „Lebenswerk“, maßgeblich. Deshalb kommt individuellen Gesellschaftsmitgliedern ausschließlich der Status von moralischen und metaphysischen Personen zu, und zwar a priori. D. h., dem Individuum werden seine Rechte schon im Augenblick seines Eintritts in die Gesellschaft zugesprochen und nicht erst, nachdem es sich durch das Bestehen von „Initiationsriten“ als dazu würdig erwiesen hat. Entsprechend haben in Gesellschaften eingebettete Gemeinschaften den Status von korporativen Personen – auch wenn sie nur informell existieren.

Es bleibt nun nur noch die „materiale“ Frage nach den Fähigkeiten zu beantworten, die Individuen mitbringen müssen, um an arbeitsgruppenmäßig (wir können jetzt sagen: gesellschaftlich) organisierten gemeinschaftlichen Handlungen und Verantwortlichkeitsdiskursen teilnehmen zu können. Einen Vorschlag C.F. Gethmanns²² aufgreifend, möchte ich die Fähigkeiten derartiger Individuen als *praktische Subjektivität* bezeichnen. Solche Fähigkeiten sind:

²² Vgl. C.F. Gethmann, *Praktische Subjektivität*, in: *Person und Sinneserfahrung*, hrsg von C.F. Gethmann und P.L. Oesterreich, Darmstadt 1995, S. 7-19.

Operative Fähigkeiten: Die Individuen müssen wenigstens prinzipiell in der Lage sein, Handlungen nach Aspekten von Zweck und Mittel zu organisieren und Zwecke zu hierarchisieren. Diese Fähigkeit ist wichtig, damit sie überhaupt an gemeinschaftlichen Handlungen teilnehmen können.

Diskursive Fähigkeiten: Die Individuen müssen in der Lage sein, Redeschemata und Redestrategien zu aktualisieren und an Diskursen teilzunehmen, in denen die Kooperation thematisiert wird.

Soziale Fähigkeiten: Die Individuen müssen in der Lage sein, zwischen Individuum und Funktion in gemeinschaftlichen Handlungs- und Diskurszusammenhängen zu differenzieren.

Das Fehlen dieser Fähigkeiten bedeutet allerdings nicht, dass die entsprechenden Individuen automatisch aus dem Kreis der moralischen Personen ausgeschlossen werden dürfen. Da moralische Personalität gemeinschaftlich konstituiert wird, kann der Schutz der Gemeinschaft und später der Gesellschaft auch auf diejenigen Mitglieder ausgedehnt werden, die diesen nicht aus eigenem Antrieb einfordern können. In welchem Ausmaß dies geschehen soll, obliegt der alleinigen Verantwortung der im oben genannten Sinne kompetenten Diskursteilnehmer. Die Gesellschaft, in der wir leben, ist so stabil, dass sie auch denjenigen einen eigenen Bereich gewährt, deren Leben außerhalb der normalen oder üblichen Kategorien abläuft. Dass dies bei uns so ist, besagt allerdings nichts darüber, wie es in anderen vielleicht instabileren Gesellschaften sein soll. Jeder Einzelfall muss eigens bewertet werden, wobei eine Vielfalt verschiedenartiger Überlegungen und Kriterien gegeneinander abgewogen werden muss. Zweck philosophisch-ethischer Überlegungen ist es in diesem Zusammenhang, Aufklärung über die Problemlage zu geben und nicht, durch die Bereitstellung allgemeiner Prinzipien die Handelnden von ihrer Verantwortlichkeit zu entbinden.